

Geschäftsnummer:  
14 AR 4/12



Mandat bei Abschrift

P. Eweil

**Landgericht Stuttgart**  
14. Große Strafkammer

**Beschluss**

vom 13. Juli 2012

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart – [REDACTED] – wegen  
Korruption

hier: Antrag der Dolmetscherin [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwalt Sorge, Germers-  
heim, auf gerichtliche Festsetzung nach § 4 JVEG.

Die der Dolmetscherin [REDACTED] auf ihren Antrag vom 04.12.2011 zu gewährende Vergü-  
tung und Entschädigung werden auf 1.016,23 € festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet.

**Gründe:**

Mit Kostenrechnung vom 04.12.2011 beantragte die Antragstellerin die Auszahlung  
einer Vergütung von Dolmetscherleistungen in Höhe von 1.904,00 €. Die Abrech-  
nung erfolgte auf Basis einer mit der Auftraggeberin getroffenen Vereinbarung eines  
Tagessatzes in Höhe von 600,-- €.

Mit Verfügung vom 05.04.2012 setzte die Kostenbeamtin eine Vergütung in Höhe  
von 687,23 € fest.

Die Antragstellerin mit Antrag vom 18.04.2012 sowie die Staatskasse, vertreten durch die Bezirksrevisorin, beantragten daraufhin die gerichtliche Festsetzung gemäß § 4 JVEG.

Die Bezirksrevisorin hat mit ihrem Vorlageschriftsatz vom 13.06.2012 eine weitere Vergütung in Höhe von 329,-- € festgesetzt und ausgeführt:

Gründe:

Ein Dolmetscher erhält - ebenso wie Sachverständige und Übersetzer (§ 8 Abs. 1 JVEG) als Vergütung ein Honorar für seine Leistungen entspr. den Kriterien der §§ 9 bis 11 JVEG. Nach § 9 Abs. 3 S. 1 erhalten Dolmetscher eine Vergütung - wie Sachverständige der Honorargruppe 2 - mit einem festen Stundensatz von 55 €.

Die Festsetzung dieses Stundensatzes stellt dabei eine abschließende Regelung dar, die Zuschläge auch bei besonderer Schwierigkeit der Dolmetscherleistung ausschließt. Auf eine analoge Anwendung des für Übersetzer geltenden § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG kann eine Erhöhung des Dolmetscherhonorars nicht gestützt werden (vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 04.08.06 - 2 Ws 180/06 - in Juris).

Die Dolmetscherin kann die beantragten Tagessätze aber auch nicht als „gesonderte Honorarvereinbarung“ abrechnen. So eröffnet § 13 JVEG zwar die Möglichkeit, dem Dolmetscher eine anderweitig vereinbarte bestimmte oder abweichend von der gesetzlichen Regelung zu bemessende Vergütung zu gewähren, in Officialstrafverfahren wie in vorliegender Sache ist § 13 JVEG jedoch nicht anwendbar (vgl. Meyer/Höver/Bach, 25. Aufl., Rn. 13.5 zu § 13 JVEG, ebenso

Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, 2. Aufl., Rn 9 zu § 13 JVEG).

Sofern die Voraussetzungen der §§ 10, 13 oder 14 JVEG jedoch nicht gegeben sind, ist die Vergütung des Dolmetschers grundsätzlich nach den Bemessungskriterien der §§ 8, 9 JVEG (Grundsatz der Stundenvergütung) zu ermitteln. Eine etwaige Vereinbarung des Dolmetschers mit dem Gericht, der Strafverfolgungsbehörde oder eine vorherige Zusicherung des Gerichts auf eine bestimmte pauschalierte Vergütung oder einen bestimmten Stundensatz ist ohne Bedeutung (s. Meyer/Höver/Bach, Rn. 8.6 u. Binz/Dörndorfer/-Petzold/Zimmermann, Rn. 5 - je zu § 8 JVEG) und würde die Staatskasse auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zur Zahlung verpflichten

(s. Meyer/Höver/Bach, Rn. 13.15 u. Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, Rn 11 - je zu § 13 JVEG).

Bezüglich der im Festsetzungsantrag vom 18.04.2012 - in Ergänzung zu der bislang nach dem JVEG zugebilligten Vergütung - aufgeführten Einsatz- und Vorbereitungszeiten ist folgendes auszuführen:

Erforderliche Vorbereitungszeiten eines Dolmetschers sind im Hinblick auf seine Heranziehung als erforderliche Zeit zu vergüten.

Im vorliegenden Ermittlungsverfahren wegen Korruption wird für den Konferenzdolmetscher eine gewisse Vorbereitungszeit als erforderlich erachtet. Diese Vorbereitung erfolgte - nach Darstellung der Antragstellerin im Schreiben vom 05.03.12 - in Form eines Briefings. Für diese Briefings hat die Antragstellerin für jeden Einsatztag als Vorbereitungszeit eine Dauer von jeweils 2 Std. beantragt.

Lt. Definition stellt ein „Briefing“ eine „kurze Besprechung“ dar, in der jemand, der eine bestimmte Aufgabe erfüllen soll, Informationen darüber erhält, was dabei zu beachten ist. Von einem versierten Konferenzdolmetscher ist zu erwarten, dass er sich innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde vor Ort darüber informiert, um seine Aufgabe als Dolmetscher erfüllen zu können.

Die von der Antragstellerin beantragte Vorbereitungszeit von 2 Std. ist aus Sicht der Staatskasse daher nur in Höhe einer Stunde erstattungsfähig und zwar nur für die Termine am 7. Oktober und am 25. Oktober 2011.

Für den Termin vom 17. Oktober, der kurzfristig auf den 25. Oktober verlegt wurde, ist keine Vorbereitungszeit, dafür aber eine Ausfallentschädigung von höchstens 55,00 € zu berücksichtigen. Eine höhere Entschädigung als 55,00 € kann der Dolmetscher auch dann nicht verlangen, wenn der unvermeidbare Einkommensverlust aus Anlass der Terminsänderung deutlich höher ist (s. Meyer/Höver/Bach, Rn. 9.10 u. Binz/Dörndorfer/ Petzold/Zimmermann, Rn 19 - je zu § 9 JVEG).

Im übrigen wäre - bei der Wahrnehmung der Einsatztermine durch die ursprünglich beauftragte Antragstellerin, die in Stuttgart wohnt - weder eine zweimalige Vorbereitungszeit, noch die extrem langen Reisezeiten (4 bzw. 5 Std.) oder Fahrtkosten in der beantragten Höhe (für die Ersatzdolmetscherinnen) entstanden.

Der Einsatz vom 7. Oktober wurde - nach dem erfolgten Briefing - storniert, da die Ansprechpartner aus den USA nicht verfügbar waren. Die hierzu beantragte Einsatzzeit ist daher zu streichen, da eine Dolmetscherleistung nicht erfolgte. Stattdessen kann hier nur die Vorbereitungszeit von einer Stunde - entspr. den obigen Ausführungen - zuzüglich Reisezeit zugbilligt werden.

Für den Termin vom 25. Oktober wurde eine Einsatzzeit von 4 Stunden (15-19.00 Uhr) beantragt. Diese Einsatzzeit ist nicht plausibel, da die Ersatzdolmetscherin - lt. beigefügter Belege - an diesem Tag um 17.43 Uhr ihre Fahrkarte nach Karlsruhe (mit VISA -Card) bezahlt hat. Als Einsatzzeit kann hier daher nur eine Dauer von 2 ½ Stunden (von 15-17.30 Uhr) zugbilligt werden.

Der Anspruch der Antragstellerin für die betreffenden drei Termine stellt sich daher wie folgt dar:

Am <b>07. Oktober 2011:</b>	4 Std. Reisezeit		
(Termin storniert, daher keine Einsatzzeit) +	<u>1 Std. Vorbereitungszeit</u>		
insgesamt:	5 Std.		
Am <b>17. Oktober 2011:</b>	1 Std. (als Ausfallentschädigung)		
Am <b>25. Oktober 2011:</b>	2,5 Std. Einsatzzeit		
	+ 5 Std. Reisezeit		
	+ <u>1 Std. Vorbereitungszeit</u>		
insgesamt:	<u>8,5 Std.</u>		
Für alle 3 Termine insgesamt somit:	<b>14,5 Std.</b>	à 55,00 €	= 797,50 €
zzgl. 19 % MwSt.			= 151,53 €
zzgl. Fahrtkosten von zus.			= 67,20 €

(Taxi + VVS + Fahrkarten)	-----
insgesamt somit:	1.016,23 €
abzgl. bereits ausbezahlter Vergütung von	<u>687,23 €</u>
Festsetzbar somit noch eine restliche Vergütung von	329,00 €

Diese Stellungnahme hat die Kammer auf Wunsch des Rechtsvertreters der Antragstellerin diesem zugeleitet, um sich damit nach Rücksprache mit seiner Mandantin zu verhalten, nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass nach Prüfung durch die Kammer die in der Stellungnahme niedergelegte Auffassung zutreffend erscheint. Eine Stellungnahme dazu erfolgte nicht.

Bei den umfassenden, erschöpfenden und nach Auffassung der Kammer zutreffenden Ausführungen der Bezirksrevisorin nimmt die Kammer auf diese Bezug. Eine weitere Begründung erscheint nicht veranlasst.

Dr. Schnelle  
Vors. Richter am LG

Ausgefertigt  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts



Holder, 1. Stützhauptsekretär